

§ 1 — Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Dörfergemeinschaft Dambecker Seen - Verein zur Förderung von Jugend- und Altenhilfe, Kultur und Umweltschutz“.
- (2) Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in 23996 Dambeck.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Im Gründungsjahr gilt ein Rumpffjahr ab Gründung.

§ 2 — Zweck des Vereins ist:

Jugend-und Altenhilfe, Erziehung, Kunst und Kultur, Umweltschutz und Landschaftspflege, Sport.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- Der Verein dient als Trägerverein für einen Natur- und Waldkindergarten. Dort werden Kinder ab 3 Jahren täglich von 8-16 Uhr von drei PädagogInnen und einer Sozialassistentin in Ausbildung betreut und verköstigt. Darüberhinaus sind verschiedene Projekte mit den Kindern geplant, zum Beispiel: Vorlesepatenschaften mit Einwohnern der Region, Exkursionen mit dem Naturschutzwart ins Naturschutzgebiet z.B. um Vögel zu zählen, zu beobachten und zu bestimmen. Die Gemeindepädagogin der Kirche lädt die Kinder ins Pfarrhaus ein und informiert über religiöse Feste (Ostern, Weihnachten, Martinsfest...). Die Kinder legen gemeinsam mit Vereinsmitgliedern und der Initiative „Natur im Garten“ einen Duft- und Tastgarten sowie Gemüsebeete an. Kinder sollen so lernen, wie die Kreisläufe in der Natur funktionieren, woher das Essen kommt, welchen Wert es hat...
- Anlegen von Permakulturgärten und Streuobstwiesen im Einzugsgebiet. Damit wollen wir einen Beitrag gegen das Bienensterben leisten und für Futterstellen für Bienen und Vögel sorgen. Das Obst der Streuobstwiesen soll unter anderem für die Kinder zu Saft und Apfelmus verarbeitet werden. Mit den Produkten aus dem Kleingarten sollen die Kita-Kinder später versorgt werden. In dem Garten sind zum Beispiel auch Vorträge und Aktionen zum Thema Permakultur, Obstbaumschnitt und Kräuterapotheke geplant.
- Umweltschutz und Landschaftspflege: In Zusammenarbeit mit den umliegenden Gemeinden wollen wir uns dafür einsetzen, dass Brachflächen in der Region mit Bienenwiesen bepflanzt werden. Wir wollen die Einwohner miteinbeziehen und zum Beispiel Müllsammelaktionen organisieren. Voraussichtlich im Herbst wollen wir den alten Gutspark in Dambeck entrümpeln und von Altlasten befreien. Dort schaffen wir im Anschluss mit Hilfe der Landesforst einen naturpädagogischen Raum mit Steinkreis,

Lehmbäckofen und Klettermöglichkeiten. Außerdem wollen wir den alten Dorfteich entschlammen und ausbaggern. Ein Holzsteg über den Teich soll den Gutspark mit dem Kita-Gelände verbinden. Unterstützung des Naturschutzwartes Rico Giese bei der Arbeit im Naturschutzgebiet Dambecker Seen (Vögel zählen, Brutmatten der Trauerseeschwalben kontrollieren, Revier und Nistkästen nach Stürmen begutachten...). Vorträge über regionale Besonderheiten, wie das Dambecker Moor.

- Kunst und Kultur: Konzerte im Gewächshaus, Lesungen und Vorträge organisieren, zum Beispiel Christa-Wolf Führungen
- Altenpflege: Einkäufe für ältere Hilfebedürftige organisieren
- Sport: Yoga für Erwachsene und Kinder im künftigen Vereinshaus, Volkstanzgruppe für Kinder

§ 3 — Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 4 — Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 5 — Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 6 — Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts zwecks Verwendung für die Jugend- und Altenhilfe.

§ 7 — Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die einen schriftlichen oder elektronischen Aufnahmeantrag beim Verein stellen.

Ausgeschlossen und auszuschließen sind Personen und alle Mitglieder, die sich in der Vergangenheit rassistisch, antisemitisch, sexistisch, menschenverachtend oder in ähnlicher Weise geäußert haben oder dies aktuell tun. Ebenso sind Personen ausgeschlossen, die durch ihr allgemeines Verhalten die vertrauensvolle Zusammenarbeit im Verein sowie zwischen Eltern und Vereinsvorstand gefährden bzw. gefährden könnten.

Lehnt der Vorstand die Aufnahme ab, kann der Beitrittswillige die Mitgliederversammlung berufen. Diese entscheidet endgültig über die Mitgliedschaft.

Es können auch Fördermitgliedschaften begründet werden. Die Einzelheiten regelt eine gesonderte Beitragsordnung.

§ 8 — Organe des Vereins

Organe des Vereins sind Vorstand und Mitgliederversammlung.

§ 9 — Mitgliederversammlung

(1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.

(2) Zu ihren Aufgaben zählen:

1. Beschlussfassung über die Satzung und Satzungsänderungen,
2. Wahl und Entlastung der Vorstandsmitglieder,
3. Erhebung und Höhe der Mitgliedsbeiträge,
4. Aufnahme von Mitgliedern nach Ablehnung durch den Vorstand,
5. Entscheidung über Mitgliederausschuss nach Widerspruch gegen die Vorstandsentscheidung

(3) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf Verlangen eines Drittels der Mitglieder einzuberufen. Die Einberufung zu Mitgliederversammlungen erfolgt durch den Vorstand mit einer Frist von zwei Wochen schriftlich oder elektronisch unter Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Tagesordnung kann durch Mehrheitsbeschluss in der Mitgliederversammlung ergänzt oder geändert werden; dies gilt nicht für Satzungsänderungen. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der volljährigen Mitglieder anwesend ist. Sie fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Satzungsänderungen werden mit Zweidrittel aller Mitglieder beschlossen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht. Es ist ein Protokoll der Versammlungen zu führen.

§ 10 — Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Dies erfolgt auf der Grundlage einer gesondert beschlossenen Beitragsordnung. Über Fälligkeit und Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 11 — Ende der Mitgliedschaft

I) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austrittserklärung oder Ausschluss.

II) Der Austritt erfolgt durch schriftliche oder elektronische Erklärung. Der Austritt kann mit einer Frist von mindestens einen Monat zum Ende des Kalenderhalbjahres erfolgen.

III) Der Ausschluss kann aus den unter § 3 genannten Gründen erfolgen. Ferner gilt als Ausschlussgrund die Nichtzahlung der fälligen Mitgliedsbeiträge trotz Fälligkeit und Mahnung. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.

§ 12 — Vorstand

I) Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren ab dem Tag der konstituierenden Sitzung gewählt.

II) Der Vorstand des Vereins besteht aus mindestens drei höchstens fünf Mitgliedern.

III) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorstandsvorsitzenden und Stellvertreter vertreten, wobei jeder Vertreter alleinvertretungsberechtigt ist. Einzelheiten regelt die Geschäftsordnung.

IV) Der Vorstand arbeitet ehrenamtlich. Aufwandsentschädigungen werden gegen Belegvorlage in tatsächlicher Höhe erstattet.

§ 13 — Amtsdauer und Beschlussfassung des Vorstandes

Der Vorstand bleibt auch nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur konstituierenden Sitzung des neuen Vorstandes im Amt. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden oder vom stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich, oder elektronisch unter Bekanntgabe einer Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen einberufen werden. Über die Beschlüsse sind Niederschriften zu fertigen und vom Vorstand zu unterzeichnen.

§ 14 — Auflösung

Die Auflösung kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck und mit einer Frist von einem Monat ausschließlich schriftlich einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln aller Mitglieder beschlossen werden. Die Versammlung beschließt auch über die Art der Liquidation und die Verwertung des verbleibenden Vermögens.

Vorstehende Satzung wurde am 25.1.2019 errichtet.

Unterschriften*